



TC Fautenbach eV

Turnierstraße 25 - 77855 Achern-Fautenbach

Satzung des Tennis-Club Fautenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Fautenbach e. V.. Er hat seinen Sitz in Achern-Fautenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achern eingetragen. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Tennissports-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb,
 - Heranführung und Förderung der Jugend,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an Sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen Schule und Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- d) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- g) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

07841 25443

www.tcfautenbach.de

tcf1980@web.de

Volksbank Achern, Konto 7365101, BLZ. 66291300



TC Fautenbach eV

Turnierstraße 25 - 77855 Achern-Fautenbach

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- a) im Sportausschuss der Großen Kreisstadt Achern
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsdatum durch die Mitgliederversammlung laut § 12 Abs. 6 der Tagesordnung festgelegt wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich (Einschreibebrief) erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Erster Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer

07841 25443

www.tcfautenbach.de

tcf1980@web.de

Volksbank Achern, Konto 7365101, BLZ. 66291300



TC Fautenbach eV

Turnierstraße 25 - 77855 Achern-Fautenbach

5. Sportwart
6. Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Die Wahlen finden versetzt statt und zwar in folgender Zusammensetzung:

- Vorsitzender, Schriftführer, und Sportwart in den Mitgliederversammlungen mit geraden Jahreszahlen.
- Stellvertretende Vorsitzender, Kassierer und Jugendwart in den Mitgliederversammlungen mit ungeraden Jahreszahlen.

§ 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinstrafen gem. § 15 der Satzung. Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden, eventuell auch nur einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates, insbesondere der Vorsitzende desselben. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dessen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat mit mindestens 3 Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes

07841 25443

www.tcfautenbach.de

tcf1980@web.de

Volksbank Achern, Konto 7365101, BLZ. 66291300



TC Fautenbach eV

Turnierstraße 25 - 77855 Achern-Fautenbach

4. Neuwahlen
5. Genehmigung des Vorschlages
6. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und entweder etwaige Sonderleistungen.
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt.
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 10.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltende Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere vom Kassierer jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 15 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung,
- Geldbuße von 10,- Euro bis 50,- Euro,
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb,
- Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft.
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

07841 25443

www.tcfautenbach.de

tcf1980@web.de

Volksbank Achern, Konto 7365101, BLZ. 66291300



TC Fautenbach eV

Turnierstraße 25 - 77855 Achern-Fautenbach

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, informieren. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Verwaltungsrat zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Verwaltungsrat des Vereines eingehen muss. Auch vor dem Verwaltungsrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Verwaltungsrat sowie Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend. Der Rechtsweg gegen den Vereinsbeschluss, sowohl des Vorstandes, als auch des Verwaltungsrates, ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Verwaltungsrates ist endgültig.

§ 16 Satzung des deutschen Tennisbundes usw.

Für die Vereinsmitglieder des Vereins sind die Satzungen des deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom deutschen Tennisbund und vom Verband erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 17 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für die Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Tennisgelände/Clubheim vorkommen.

§ 18 Satzungsänderung

zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und wenn möglich hinreichend begründet werden. Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gedacht.

07841 25443

www.tcfautenbach.de

tcf1980@web.de

Volksbank Achern, Konto 7365101, BLZ. 66291300